

Althofen, am 6.12.2018

**Zahl:** 031-2/2018-9

**Betreff:** Änderung des Flächenwidmungsplanes

## KUNDMACHUNG

Der für das Gebiet der Stadtgemeinde Althofen gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan soll gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idgFdG. LGBl. Nr. 24/2016, wie folgt geändert werden:

### 9/2018

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 35/2, KG Althofen, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 483 m<sup>2</sup>.

Gemäß den Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. 24/2016 idgF., werden die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Zeit

**vom 6.12.2018 bis 3.1.2019**

kundgemacht.

Der Entwurf dieser Änderung liegt in der Stadtgemeinde Althofen während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die Einwendungen werden durch den Gemeinderat bei der Behandlung der einzelnen Anträge in Erwägung gezogen.



angeschlagen am: 6.12.2018

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Althofen, am 6.12.2018

Zahl: 031-2/2018-8a-8c

**Betrifft:** Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren  
Erlassung eines Teilbebauungsplanes  
Änderung des Flächenwidmungsplanes

## KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Althofen beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, idFdG LGBl. Nr. 24/2016, für den Bereich der Parzelle Nr. 35/3 sowie für Teilflächen der Parzellen Nr. 35/2, 35/4, 56/1 und 899, alle KG Althofen, mit einer Gesamtfläche von ca. 7.456 m<sup>2</sup>, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

### „HOFER KG“

zu erlassen.

Von der Umwidmung betroffen sind:

#### **08a/2018**

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 56/1 (KG Althofen) von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“, im Ausmaß von ca. 3.027 m<sup>2</sup>.

#### **08b/2018**

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 35/4 und 899 (beide KG Althofen) von „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“, im Ausmaß von ca. 828 m<sup>2</sup>.

#### **08c/2018**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 35/2 (KG Althofen) von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ im Ausmaß von ca. 1.131 m<sup>2</sup>.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen in der Stadtgemeinde Althofen in der Zeit

**vom 6.12.2018 bis 3.1.2019**

jeweils während der Amtsstunden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, bei der Stadtgemeinde Althofen schriftlich begründete Einwendungen einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister



angeschlagen am: 6.12.2018

abgenommen am: \_\_\_\_\_